

Bekanntmachung

7. Nachtrag zur Satzung der Techniker Krankenkasse vom 1. Januar 2009

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der Techniker Krankenkasse in seiner Sitzung am 25. September 2009 beschlossenen oben genannten Nachtrag zur Satzung der Techniker Krankenkasse vom 1. Januar 2009 mit Bescheid vom 19. Oktober 2009 (Aktenzeichen: II 3-59015.0-2923/2008) genehmigt.

Der Nachtrag wird durch Aushang in der Hauptverwaltung und allen Dienststellen sowie auf der Internetseite www.tk-online.de bekanntgemacht.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Techniker Krankenkasse ist eine einwöchige Aushangfrist einzuhalten; die Bekanntmachung hängt in der Zeit vom 30. Oktober bis 6. November 2009 aus.

Hamburg, den 30. Oktober 2009

7. Nachtrag
zur Satzung der Techniker Krankenkasse (TK)
vom 1. Januar 2009

Artikel I

Änderung 1: § 18 - Prävention

§ 18 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt: "(2) Präventionsmaßnahmen, die mit Übernachtungsaufenthalten verbunden sind, bietet die TK als Sachleistung an. Zuschüsse werden nicht gewährt. "

b) Absatz 2 wird zu Absatz 3.

c) Absatz 3 wird zu Absatz 4. Im ersten Satz wird die Angabe "Abs. 1 bis Abs. 2" durch die Angabe "Abs. 1 und Abs. 3" ersetzt.

Änderung 2: § 20 - Medizinische Leistungen der Vorsorge

§ 20 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte "Als Zuschuss zu" ersetzt durch das Wort "Zu" und die Worte "Pauschalbetrag von 100 Euro" werden ersetzt durch das Wort "Zuschuss".

b) In Satz 2 wird das Wort "Für" ersetzt durch die Worte "Der Zuschuss beträgt für", die Worte "wird ein Betrag von" werden gestrichen und das Wort "gewährt" wird ersetzt durch die Worte "und für chronisch kranke Kleinkinder 21 Euro täglich".

c) Satz 3 wird ersetzt durch den Satz "Allen anderen Versicherten wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100 Euro gewährt."

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft.